

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 1 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)
Verfassungsdienst

LAND  KÄRNTEN

Betreff:

**Bundesgesetz, mit dem das Gesetz betreffend die
Anerkennung der Anhänger des Islam als Religi-
onsgesellschaft geändert wird;**

Stellungnahme

Datum	6. November 2014
Zahl	01-VD-BG-8480/6-2014

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Dr. Barbara Gartner-Müller
Telefon	050 536 10806
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 5
-------	---------

**An das
Bundeskanzleramt – Kultusamt
Ballhausplatz 2
1010 Wien**

per E-Mail: kultusamt@bka.gv.at

Zu dem mit do. Note vom 2. Oktober 2014, Zl. BKA-KA7.830/001-KULTUSAMT/2014, zugeleiteten Gesetzesentwurf erlaubt sich das Amt der Kärntner Landesregierung folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Einleitend darf das Amt der Kärntner Landesregierung ausdrücklich darauf hinweisen, dass eine Neu-erlassung bzw. wie im gegenständliche Fall vorliegend eine grundlegende Novellierung des noch aus dem Jahr 1912 stammenden Islamgesetzes begrüßt wird. Insbesondere wird – im Hinblick auf die gebotene Gleichstellung mit anderen gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften – die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die religiöse Betreuung von Muslimen und Muslima im Bereich des Bundesheeres und der Anstaltsseelsorge als positiv erachtet. Ebenso positiv sind der durch den Gesetzesentwurf erfolgende gesetzliche Schutz islamischer Feiertage sowie gesetzgeberische Schritte zur universitären Institutionalisierung des Islam in Österreich zu bewerten, wenngleich in Bezug auf letztere mittelfristig eine stärkere Angleichung an die Rechtsstellung anderer gesetzlich anerkannter Kirchen oder Religionsgesellschaften angedacht werden könnte.

Darüber hinaus bietet der Gesetzesentwurf Anlass zu folgenden Bemerkungen:

Zum Titel des Gesetzesentwurfs:

Im Hinblick auf den Anwendungsbereich des Gesetzesentwurfs, der Regelungen für mehrere sich als islamisch verstehende Religionsgesellschaften trifft (vgl. die Übergangsbestimmung des § 23 des Gesetzesentwurfs, wonach die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich und die Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich in ihrem Rechtsbestand unberührt bleiben), wäre in Bezug auf das Wort „Religionsgesellschaft“ wohl die Wahl der Pluralform angezeigt. Im Zuge einer

allfälligen Neufassung des noch aus dem Jahr 1912 stammenden Gesetzstitels könnte zugleich auch die Gelegenheit ergriffen werden, das Gesetz mit einem Kurztitel zu versehen. Seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung wird hierbei nicht übersehen, dass sich im Falle einer Änderung auch des Gesetzstitels insgesamt die Frage stellen würde, ob nicht anstatt einer formalen Novellierung des bestehenden Islamgesetzes eine gänzliche Neufassung legislatisch zweckmäßiger wäre.

Zu § 2 (Selbständigkeit):

Aus formaler Sicht wird in Bezug auf § 2 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs angeregt, anstelle der Wortfolge „andere gesetzliche Religionsgesellschaften“ die Wortfolge „andere anerkannte Religionsgesellschaften im Sinne des Artikels 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger“ (vgl. hierzu auch § 1 erster Satz) oder die Wortfolge „andere gesetzlich anerkannte Kirchen oder Religionsgesellschaften“ zu wählen.

Aus inhaltlicher Sicht erscheint eine Überprüfung dahingehend angezeigt, inwieweit der – bereits unmittelbar aus Art. 15 StGG und Art. 9 Abs. 1 EMRK erfließende Schutz der korporativen Religionsfreiheit einschließlich der dort vorgesehenen Schranken – mit der in § 2 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs enthaltenen Anordnung in Einklang zu bringen ist. Sollte, wie die Erläuternden Bemerkungen den Eindruck nahelegen (vgl. S. 1 f), hierbei primär an Fragen iZm dem Religionsunterricht an öffentlichen und mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen gedacht sein, wird – unabhängig von der verfassungsrechtlichen Bewertung der Sinnhaftigkeit einer solchen Anordnung – angeregt zu überprüfen, ob gegebenenfalls nicht Regelungsbedarf im Religionsunterrichtsgesetz bestünde. Eine (verfassungskonforme) Regelung in einem „horizontalen“ religionsrechtlichen Gesetz würde zudem insbesondere keine Fragen iZm der Parität gesetzlich anerkannter Religionsgesellschaften iSd Art. 15 StGG aufwerfen. Im gegenständlichen Zusammenhang wird ferner hinterfragt, woraus die in den Erläuternden Bemerkungen statuierte Pflicht zur Erteilung des Religionsunterrichts abgeleitet wird (Art. 17 Abs. 4 StGG?), und ob eine solche Rechtsansicht nicht geeignet wäre, mit Art. 9 Abs. 1 EMRK und Art. 15 StGG in Konflikt zu geraten. Ungeachtet dieser inhaltlichen Frage wird angeregt, zumindest die Systematik des § 2 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs zu überdenken, da die derzeitige Formulierung den Eindruck erweckt, dass eine staatliche Erlaubnisnorm für eine dem Schutzbereich der Religionsfreiheit unterfallende Betätigung vorliegen müsste. Demgegenüber bedarf jedoch vielmehr der Staat für Eingriffe in grundrechtlich geschützte Sphären einer gesetzlichen Grundlage.

Zu § 3 (Erwerb der Rechtspersönlichkeit):

Im Hinblick darauf, dass gem. § 1 des Religionsunterrichtsgesetzes für alle Schüler und Schülerinnen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses an öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen einen Pflichtgegenstand bildet, sollte anstelle der – dem Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften entlehnten – Gewährung von Rechtspersönlichkeit in Form eines Bescheides eine „Anerkennung“ in Form einer Verordnung erfolgen. Im vorliegenden Kontext wird insbesondere auf VfSlg. 11.624/1988 verwiesen. Darin hat der VfGH im Zusammenhang mit der damals an den „Moslemischen Sozialdienst“ ergangenen Erledigung betreffend die Konstituierung der ersten islamischen Kultusgemeinde ausgeführt, dass sich die gegenständliche Erledigung nicht bloß an den „Moslemischen Sozialdienst“, an den sie formell ergangen ist, sondern an die Allgemeinheit richtet, indem sie bewirkt, dass eine Religionsgemeinschaft und eine Religionsgemeinde für den staatlichen Bereich die vorgesehene Anerkennung erlangt haben. Der VfGH betonte in seinem Erkenntnis zudem, dass die fragliche Erledigung Rechte und Pflichten für alle Bekenner des islamischen Glaubens, nicht bloß für die Antragsteller, begründete.

Aus formaler Sicht könnte im gegenständlichen Zusammenhang ferner ein „Zusammenziehen“ von Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 in Erwägung gezogen werden. Insgesamt sollte zudem das Verhältnis von § 1 und § 3 des Gesetzesentwurfs nochmals überdacht werden, da nach § 1 des Entwurfs islamische Religionsgesellschaften anerkannte Religionsgesellschaften iSd Art. 15 StGG sind, § 3 des Entwurfs jedoch erst den Erwerb der Rechtspersönlichkeit zum Inhalt hat. Eine stärkeres Sichtbarmachen der Intention, dass mit dem Erwerb der Rechtspersönlichkeit nach dem Gesetz eine Anerkennung als gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft iSd Art. 15 StGG vorliegt, wäre von Vorteil.

In Bezug auf die in Abs. 4 des Gesetzesentwurfs vorgesehene ausnahmslose Auflösung von Vereinen, deren Zweck in der Verbreitung der Religionslehre der betreffenden Religionsgesellschaft besteht, wird hinterfragt, ob diese – wohl § 2 Abs. 4 des Bekenntnisgemeinschaftengesetzes – entlehnte Regelung wirklich erforderlich ist, oder ob dieses nicht vielmehr vor dem Hintergrund des im Zeitpunkt der Erlassung des Bekenntnisgemeinschaftengesetzes (noch) vorherrschend Verständnisses des Ausschließlichkeitsrechts gesetzlich anerkannter Religionsgesellschaften und religiöser Bekenntnisgemeinschaften zu sehen ist, welches jedoch durch das Erkenntnis des VfGH VfSlg. 19.240/2010 einen grundsätzlichen Wandel erfahren hat. Die Regelung erscheint zudem vor dem Hintergrund, dass gerade die „Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich“ von ihrem religiösen Selbstverständnis her stark von muslimischen Selbstorganisationen auf vereinsrechtlicher Basis getragen ist, klärungsbedürftig. Es stellt sich vielmehr die Frage, ob gesetzlich eine Brücke zu „registrierten Moscheevereinen“, die sich als zur Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich gehörig betrachten (vgl. Art. 20 Abs. 3 der Verfassung der IGGiÖ), geschlagen werden sollte.

Zu § 4 (Voraussetzungen für den Erwerb der Rechtsstellung):

Im Hinblick auf die aus Art. 15 StGG (aber auch aus Art. 9 Abs. 1 EMRK hinsichtlich aller Religionsgemeinschaften) erfließende Autonomie gesetzlich anerkannter Religionsgesellschaften in inneren Angelegenheiten wird angeregt, sofern eine solche Bestimmung durch den Kultusgesetzgeber tatsächlich für erforderlich und verfassungskonform erachtet wird, in § 4 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs das Wort „ausschließlich“ zumindest durch das Wort „vorrangig“ zu ersetzen.

Zu § 5 (Versagung und Aufhebung der Rechtspersönlichkeit):

In Bezug auf Abs. 1 wird darauf hingewiesen, dass einen gleichlautenden Versagungsgrund bereits § 5 Abs. 1 Z 1 des Bekenntnisgemeinschaftengesetzes normiert, und der Erwerb von Rechtspersönlichkeit nach dem Gesetzesentwurf – abgesehen von der in § 23 vorgesehenen Rechtsüberleitung – bereits die Innehabung von Rechtspersönlichkeit nach dem Bekenntnisgemeinschaftengesetz voraussetzt. In Bezug auf Abs. 2 sollte, sofern dem zu § 3 vorgebrachten Vorschlag nach „Anerkennung“ im Wege einer Verordnung näher getreten wird, als *actus contrarius* auch ein allfälliger Entzug der Anerkennung mittels Verordnung erfolgen.

Zu § 6 (Verfassung islamischer Religionsgesellschaften):

In Bezug auf § 6 Abs. 1 Z 5 des Gesetzesentwurfs wird darauf hingewiesen, dass diese – wohl zT an § 4 Abs. 1 Z 2 Bekenntnisgemeinschaften angelehnte – Bestimmung vor dem Hintergrund des aus Art. 9 EMRK und Art. 15 StGG erfließenden Gebotes religiös-weltanschaulicher Neutralität staatlichen Handelns in der Vollziehung zu interpretieren sein wird.

In Bezug auf den in § 6 Abs. 1 Z 6 und Z 9 sowie in weiteren Stellen des Gesetzesentwurfs verwendeten Terminus „Kultusgemeinden“ wird angeregt, gegebenenfalls in Erwägung zu ziehen, statt dieses Begriffs jenen der „Religionsgemeinde“ bzw. der „Glaubensgemeinde“ zu verwenden, da dieser offenbar mit dem Selbstverständnis der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich („Religionsgemeinde“) bzw. der Islamischen Alevitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich („Glaubensgemeinden“) eher im Einklang stehen dürfte. Hinsichtlich der in § 6 Abs. 1 Z 9 des Gesetzesentwurfs vorgesehenen Verpflichtung von Kultusgemeinden wird ferner angeregt zu hinterfragen, ob eine solche Verpflichtung im Lichte des aus Art 15 StGG und Art. 9 EMRK erfließenden Selbstbestimmungsrechts einer Religionsgemeinschaft, insbesondere in Bezug auf das Recht auf Selbstbestimmung in Angelegenheiten der internen Organisation, erforderlich ist bzw. falls dies zutreffen sollte, dies in den Erläuterungen näher auszuführen (z.B. leichtere Zusammenarbeit mit den Schulbehörden des Bundes in den Ländern etc.).

Hinsichtlich des in Abs. 2 statuierten Gebotes der Mittelaufbringung im Inland wird ebenfalls – unabhängig von der verfassungsrechtlichen Bewertung dieser Bestimmung, insbesondere im Lichte des Grundsatzes der formellen Parität, – jedenfalls vor dem Hintergrund der Autonomie gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften angeregt, zumindest die Einfügung des Wortes „vorrangig“ in Erwägung zu ziehen. Darüber hinaus sollte, sofern man an dieser Bestimmung festzuhalten gedenkt, ihre praktische Vollziehbarkeit kritisch hinterfragt werden.

Zu § 7 (Aufgaben einer Religionsgesellschaft):

Angemerkt wird, dass durch die in § 7 Z 1 des Gesetzesentwurfs vorgesehene Bestimmung, wonach die Religionsgesellschaft „religionsgesellschaftliche Oberbehörde“ ist, über die notwendige Vertretungsbefugnis nach außen zugleich auch ein hierarchisierendes Element für die interne Organisation der Religionsgesellschaft vorgegeben wird. Derartige Vorgaben stehen *eo ipso* in einem Spannungsverhältnis zum Selbstbestimmungsrecht einer Religionsgemeinschaft in innerorganisatorischen Angelegenheiten.

Zu § 13 (Feiertage):

Im Hinblick darauf, dass nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf neben den beiden bereits jetzt gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften (Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich und Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich) auch weitere sich islamisch verstehende Religionsgemeinschaften anerkannt werden können, wird die Aufnahme einer Verordnungsermächtigung für die Festlegung ihrer gesetzlichen Feiertage angeregt.

Zu § 14 (Abberufung von Funktionsträgern):

Es wird – unabhängig von der verfassungsrechtlichen Bewertung dieser Bestimmung – angeregt, diese zumindest auf jene Funktionsträger und Funktionsträgerinnen einzuschränken, die nach innergemeinschaftlichen Bestimmungen überhaupt über eine entsprechende Außenvertretungsbefugnis gegenüber dem Staat verfügen.

Zu § 16 (Islamische Friedhöfe):

Es wird dringend angeregt, die derzeit gewählte Formulierung im Hinblick auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG iVm Art. 15 Abs. 1 B-VG zu überprüfen bzw. gegebenenfalls in den Erläuternden Bemerkungen eine Klarstellung dahingehend zu treffen, inwieweit aus Sicht des Kultusgesetzgebers eine Abgrenzung zur Gesetzgebungskompetenz der Länder im Hinblick auf das Leichen- und Bestattungswesen vorliegt.

Zu § 18 (Anzeige- und Meldeverpflichtungen):

Im Hinblick auf den Inhalt der Bestimmung wird angeregt, anstelle der derzeitigen Paragraphenüberschrift eine andere Formulierung, etwa in Form von „Informationspflichten“ oder „Mitteilungspflichten“, in Erwägung zu ziehen.

Zu § 20 (Wahlen):

Es wird angeregt, die gewählte Bestimmung, mag sie auch seit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/2012 eine Entsprechung in § 20 des Gesetzes vom 21. März 1890 betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft haben, grundlegend zu überdenken, da diese letzten Endes darauf hinausläuft, dass eine staatliche Behörde (in Form des Bundeskanzlers) und in weiterer Folge das Bundesverwaltungsgericht sowie gegebenenfalls die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts über die Rechtmäßigkeit eines auf innergemeinschaftlichen Rechtsgrundlagen basierenden Wahlvorganges zu befinden hätten. Eine derartige Überprüfung innergemeinschaftlicher Wahlvorgänge sollte sowohl vor dem Hintergrund der Autonomie gesetzlich anerkannter Religionsgesellschaften in inneren Angelegenheiten als auch der hierzu komplementär bestehenden staatlichen Verpflichtung zur Wahrung religiös-weltanschaulicher Neutralität überdacht werden.

Sollte dieser Anregung nicht näher getreten werden, wird bemerkt, dass seit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 der gewählte Terminus „Wahlaufsichtsbeschwerde“ als (nicht remonstratives?) Rechtsmittel an den Bundeskanzler unter Umständen geeignet ist, Verwechslungen mit den in Art. 130 B-VG vorgesehenen Beschwerdemöglichkeiten hervorzurufen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass, zumal eine entsprechende Erledigung des Bundeskanzlers wohl in Bescheidform zu ergehen hätte, einer etwaigen beim Bundesverwaltungsgericht eingebrachten Beschwerde gem. § 13 Abs. 1 VwGVG grundsätzlich aufschiebende Wirkung zukäme. Die innergemeinschaftlichen Rechtsverhältnisse könnten daher unter Umständen für einen längeren Zeitraum „in Schweben“ geraten. Die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit dieser Maßnahme erscheint daher insgesamt fraglich.

§ 23 (Bestehende Religionsgesellschaften, Kultusgemeinden, Verfassungen und Statuten):

In Bezug auf Abs. 2 wird darauf hingewiesen, dass die derzeitige Formulierung darauf hinausläuft, dass sich der Zeitpunkt einer verpflichtenden Anpassung an die Bestimmungen des Gesetzesentwurfs nach dem innergemeinschaftlich geregelten Zeitpunkt der Durchführung von Wahlen innerhalb einer Religionsgesellschaft richtet, von welchem wiederum anzunehmen ist, dass er zwischen den beiden gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften divergieren wird.

Es wird ferner angeregt zu hinterfragen, ob sich die Anpassungspflicht für die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich und die Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft wirklich auf alle Bestimmungen des ersten und zweiten Abschnittes beziehen sollte (zB auch in Bezug auf die Voraussetzungen für den Erwerb der Rechtstellung).

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Primosch

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.